

# **Amtliche Bekanntmachung**

Kleve, 10.06.2014

Laufende Nummer: 19/2014

## **Erste Änderungssatzung zur Evaluationsordnung der Hochschule Rhein-Waal**

Herausgegeben  
von der Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal

Marie-Curie-Straße 1, 47533 Kleve

# **Erste Änderungssatzung zur Evaluationsordnung der Hochschule Rhein-Waal**

vom 30.04.2014

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4 Satz 1 und 7 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG NRW) vom 31. Oktober 2006 (GV.NRW. 2006 S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes zur Einführung einer Altersgrenze für die Verbeamtung von Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern vom 3. Dezember 2013 (GV.NRW. 2013 S. 723), in Kraft getreten am 12. Dezember 2013, hat der Senat der Hochschule Rhein-Waal die folgende Änderungssatzung vom 30. April 2014 zur Evaluationsordnung – Teil A – der Hochschule Rhein-Waal vom 14. September 2009 (Amtliche Bekanntmachung 6/2009) beschlossen:

## **Artikel 1**

§ 6 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

Der Evaluationskommission gehören neben dem gemäß § 1 bestimmten und stimmberechtigten Mitglied der Hochschulleitung folgende stimmberechtigte Mitglieder an:

- fünf Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer,
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter,
- eine Vertreterin oder ein Vertreter der Gruppe der weiteren Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie
- zwei Vertreterinnen oder Vertreter der Gruppe der Studierenden.

## **Artikel 2**

§ 6 wird durch einen neuen Absatz 3 ergänzt:

Die Mitglieder der Evaluationskommission nach Abs. 2 werden vom Senat auf Vorschlag der Fakultäten nach Gruppen getrennt gewählt. In der Gruppe der Hochschullehrerinnen und -lehrer soll aus jeder Fakultät je eine Vertreterin oder ein Vertreter vorgeschlagen werden. Die Amtszeit der Mitglieder beträgt zwei Jahre, die der studentischen Mitglieder ein Jahr. Die Wahl bedarf neben der Mehrheit des Senats auch der Mehrheit der entsendenden Gruppe im Senat. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung des Senats. Diese kann vorsehen, dass ab einschließlich des zweiten Wahlgangs das nach Satz 4 erforderliche Quorum der entsendenden Gruppe im Senat ausschlaggebend ist.

### **Artikel 3 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Rhein-Waal in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Hochschule Rhein-Waal vom 28.05.2014.

Kleve, den 06.06.2014

Die Präsidentin  
der Hochschule Rhein-Waal  
Professorin Dr. Marie-Louise Klotz